

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

festgelegt<sup>2</sup>), daß durch eine Vorführung beim Unterricht die offenkundige Vorbenutzung vorliegen kann. In dem betreffenden Falle handelte es sich um einen Fachunterricht, der die Unterrichteten befähigen sollte, selbständig in eigenen Betrieben zu arbeiten unter Anwendung dessen, was sie gehört, gesehen und geübt haben. Dadurch ist einem unbestimmten Kreis von Personen das Verfahren als vorgeführt und von ihnen ausgeführt anzusehen. [GVE. 21.]

**Nichtigkeitsklage wegen Nichtneuheit.** Gemäß § 10, Abs. 1 des Patentgesetzes kann ein Patent für nichtig erklärt werden, wenn sein Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war. Es muß eine Erfindung vorliegen und sie muß neu und nicht offenkundig vorbenutzt sein. Es muß also eine noch nicht bekannte Geistes schöpfung vorliegen, die über eine gewöhnliche Konstruktion hinausgeht. Durch ein Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. November 1933 wurde ein Patent vernichtet<sup>3</sup>), da die fragliche Einrichtung vor Einreichung der Anmeldung ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht verkauft worden war. [GVE. 20.]

**Änderung des Einspruchsgrundes.** Gemäß § 24, Absatz 2 PG. kann innerhalb der zwei Monate, während die Patentanmeldung beim Patentamt ausliegt, eingesprochen werden. Die Einspruchsgründe sind genau festgelegt. Mit Ausnahme der widerrechtlichen Entnahme (hier ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt), § 3, Abs. 2, kann jede prozeßfähige Person einsprechen, und zwar entweder mit der Behauptung, es liege keine Erfindung vor, oder es fehle die Neuheit (§§ 1 u. 2 PG.) bzw. der Gegenstand der Erfindung sei bereits durch ein früheres Patent geschützt (Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders), § 3, Abs. 1. Während der Einspruchsfrist kann eine Änderung der Begründung erfolgen. Es handelt sich dann gewissermaßen um einen neuen Einspruch.

Eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts vom 9. Dezember 1933 legt fest, daß ein ausdrücklich auf §§ 1 und 2 des Patentgesetzes gestützter Einspruch (also keine Erfindung, Mangel der Neuheit) nicht nach Ablauf der zwei Monate auch noch auf § 3, Abs. 1, also Doppelpatentierung, gestützt werden kann<sup>4</sup>). Der betreffende Einspruch stützte sich

<sup>2)</sup> Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1934, S. 28.

<sup>3)</sup> Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte, 1934, S. 9.

<sup>4)</sup> Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1934, S. 111.

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Ernannt: Prof. Dr. P. Walden, Direktor des chemischen Instituts der Universität Rostock, anlässlich des IX. Internationalen Kongresses für reine und angewandte Chemie, zum Ehrendoktor der Universität Madrid.

Prof. Dr. J. Stark, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Berlin, Mitglied zahlreicher wissenschaftlicher Gesellschaften, feiert am 15. April seinen 60. Geburtstag. — Dr. H. Walbaum, Göttingen, früherer langjähriger Leiter des Laboratoriums der Fabrik ätherischer Öle von Schimmel & Co., Leipzig, feierte am 2. April seinen 70. Geburtstag<sup>1)</sup>.

Prof. Dr. P. Krais, Dresden, Leiter des Deutschen Forschungsinstituts für Textilindustrie, ist infolge Erreichung der Altersgrenze am 31. März aus seinem Amt ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger ist Dr. W. Schrammek, bisher an der Technischen Hochschule Dresden, berufen worden.

Gestorben sind: Geh. Hofrat Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. G. Aufschläger, Frankfurt/Main, ehemaliger Generaldirektor der Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, späteres Aufsichtsratsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.-G., Ehrenmitglied des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V., am 9. April im Alter von 81 Jahren. — K. Brummel, langjähriger Leiter des analytischen Laboratoriums der Silesia, Verein Chemischer Fabriken, Saarau (Schles.), am 5. Februar. — Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. M. Buchner, ehemaliger Geschäftsführer der Ringgesellschaft m. b. H., Hannover, Begründer und langjähriger

<sup>1)</sup> Diese Ztschr. 47, 219 [1934].

ausdrücklich auf §§ 1 und 2 und führte zur Begründung ein früheres Patent an. Es stellte sich heraus, daß das Patent nicht vorpubliziert war. Es lag also unzulässiger Wechsel des Einspruchsgrundes vor, wenn später die Einsprechende den Standpunkt vertrat, daß das Patent gemäß § 3, Abs. 1 PG. in Frage käme. Der Einsprechende hatte eben übersehen, daß die Patentschrift nicht vorpubliziert war. [GVE. 14.]

**Ab 1. April neue Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie<sup>5</sup>).** Die bisherigen Vorschriften sind erweitert und erheblich vermehrt; sie sind für den Unternehmer rechtsverbindlich und sollen den Gewerbeaufsichtsbeamten als Richtschnur dienen<sup>6</sup>. [GVE. 24.]

**Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise.** Im Reichsgesundheitsamt hat über diese Wirtschaftsweise eine Sitzung stattgefunden, an der Vertreter der zuständigen Behörden, des Reichsnährstandes, der Landwirtschaftswissenschaft und Anhänger jener Wirtschaftsweise teilgenommen haben. Die Befragung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die genannten Kreise in enger Stellungnahme miteinander in eine exakte Prüfung der Angelegenheit eintreten werden<sup>7</sup>). [GVE. 18.]

**Zur Lebensmittelkontrolle.** Nach Verlegung des Landesgesundheitsamtes von Schwerin nach Rostock wird die Landeslebensmitteluntersuchungsanstalt dem Landesgesundheitsamt wieder eingegliedert, das nunmehr die vier Abteilungen: I Seuchenhygiene, II Lebensmittelhygiene, III Wasser- und Abwasserhygiene, IV Gesundheitsstatistik umfaßt. [GVE. 15.]

**Eichgebühren und Meßgeräte.** Zweite Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 181). Zweite Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 183). Beide Verordnungen sind eine Folge der Verordnung vom 14. Dezember 1933 zur Änderung der Eichordnung (vgl. diese Ztschr. 47, 142 [1934], GVE. 3.). [GVE. 17.]

<sup>5)</sup> Vgl. Chem. Fabrik 7, 49 [1934] und eine demnächst in der Rubrik Umschau erscheinende Notiz.

<sup>6)</sup> Näheres ist ersichtlich aus dem Prospekt der Firma Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.

<sup>7)</sup> Vgl. diese Ztschr. 47, 34 [1934], GVE. 101; R.-Gesundh.-Bl. 1934, 236.

Vorsitzender der DECHEMA, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, Gründer und ehemaliger ehrenamtlicher Hauptschriftleiter der „Chemischen Fabrik“, Schatzmeister der Deutschen Bunsen-Gesellschaft, am 10. April im Alter von 67 Jahren. — Geheimer Baurat Dr.-Ing. h. c. O. von Miller, Schöpfer des Deutschen Museums, München, am 9. April im Alter von 79 Jahren. — Dr. R. Rüben camp, langjähriges Mitglied des Vereins deutscher Chemiker, Technischer Leiter der Farbenfabrik E. T. Gleitsmann, Dresden-Blasewitz, Herausgeber des Werkes Zerr und Rübencamp „Handbuch der Farbenfabrikation“, am 31. März im Alter von 78 Jahren.

## NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

**Kurzes Lehrbuch der anorganischen Chemie.** Von Prof. Niels Bjerrum. Deutsch von Prof. Ludwig Ebert. 356 S. Geh. RM. 7,50, geb. RM. 8,30. Verlag von Julius Springer, Berlin 1933.

In knapper streng wissenschaftlicher Form bringt dieses gute Buch unsr. Studierenden eine brauchbare Hilfe bei der ersten Einarbeitung in die anorganische Chemie, ohne aber natürlich den Besuch der Vorlesung und die Benutzung eines ausführlichen Lehrbuches entbehrlich machen zu können. Auch für die Examensvorbereitung halte ich es an Stelle der sog. Repetitorien für bestens geeignet.

Die nie vernachlässigte Betonung der physikalisch-chemischen Theorien in ihrer neuesten Entwicklung und Fassung ist von hohem didaktischen Wert und modern im besten Sinn.